



I. Das Fahrrad und seine Benutzung

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrrades an, dass es sich samt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mängelfreien und sauberen Zustand befindet.
2. **Das Fahrrad darf nur vom Mieter gefahren werden.** Übergibt der Mieter das Fahrzeug an Dritte, so haftet er grundsätzlich für Schäden, die an dem Fahrzeug durch den Dritten verursacht werden. Dies gilt auch für Folgeschäden.
3. Das Fahrrad darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Verkehr, für eine Fahrt ins Ausland oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.
4. **Das Fahrrad wird ausschließlich während den Öffnungszeiten des Bikeparks verliehen.**

II. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenen Zustand abzustellen.
2. Der Vermieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Wiedergabe des Fahrrades dem Vermieter mitzuteilen.

III. Reparatur

1. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn die Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht.
2. Der Mieter hat die Pflicht dem Vermieter aufgetretene Schäden anzuzeigen. Diese werden behoben oder falls erforderlich wird auch ein Ersatzfahrrad übergeben.
3. **Bei selbst verschuldeten Unfällen haftet grundsätzlich der Mieter für Schäden am Fahrzeug und daraus entstehenden Folgeschäden.** Der Mieter haftet insbesondere für fahrlässig und mutwillig verursachte Schäden, die aus der Verletzung der Mietbedingungen resultieren. Dies schließt auch Folgeschäden ein. Sinngemäß gelten o.g. Bedingungen auch dann, wenn es zu Schäden durch Vorgänge kommt, bei dem mehrere Mieter beteiligt sind, unabhängig davon, ob die Mieter in einer Gruppe sind oder nicht. Andere Betriebsstätten als die des Vermieters darf der Mieter zur Reparatur nur mit Einwilligung oder vorheriger Zustimmung des Vermieters beauftragen; anderenfalls trägt der Mieter die Kosten aus der Beauftragung selbst, sowohl evtl. Mehrkosten durch erneute Reparatur.
4. **Im Falle einer Beschädigung ist eine Vertragsstrafe in voller Höhe des Schadens zu zahlen, unmittelbar bei Abgabe des Rades oder nach eingehender Inspektion in der Fachwerkstatt des Vermieters. Weitergehender Schadensersatz bleibt davon unberührt.**

Liste für defekte Teile mit anfallenden Kosten für den Mieter

<i>Schlauch defekt:</i>	<i>10,00 €</i>
<i>Felge hat eine Acht:</i>	<i>ab 10,00 €</i>
<i>Bremscheibe verbogen:</i>	<i>40,00 €</i>
<i>Lenkergriffe defekt:</i>	<i>20,00 €</i>
<i>Lenker verbogen:</i>	<i>40,00 €</i>
<i>Sattel defekt:</i>	<i>30,00 €</i>
<i>Pedale verbogen:</i>	<i>50,00 €</i>
<i>Kurbel verbogen:</i>	<i>ab 100 €</i>
<i>Schaltauge verbogen:</i>	<i>20,00 €</i>
<i>Schaltung defekt/verbogen:</i>	<i>70,00 €</i>
<i>Kettenführung defekt:</i>	<i>ab 30,00 €</i>
<i>Schalthebel defekt/abgebrochen:</i>	<i>ab 35,00 €</i>
<i>Bremshebel verbogen/abgebrochen:</i>	<i>ab 60,00 €</i>

IV. Unfall / Diebstahl

Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaige Zeugen enthalten.

V. Haftung

1. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
2. Der Mieter hat das Fahrrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat
3. Der Mieter haftet für die schuldhafte Beschädigung des Fahrrades und für Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen
4. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

VI. Rückgabe des Fahrrades

1. **Der Mieter hat das Fahrrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben und zwar während der Öffnungszeiten des Bikeparks.**
2. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 5 Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

Leihbikes müssen zwingend an der Waschstation vorgereinigt werden!

VII. Rückerstattung bei Liftausfall/Liftstillstand

Kommt es aufgrund einer technischen Störung oder aufgrund der Witterung (Gewitter/Sturm/Starkregen o.ä.) zum Ausfall/ Stillstand des Liftbetriebs während der Öffnungszeiten, so wird dem Mieter anteilmäßig, zu der von ihm genutzten Zeit, der Mietpreis erstattet. (Außer bei Trek Fuel EX JR)

Dauer der Nutzung	Rückerstattung
1 Stunde	20,00 € (halbtags 10,00 €)
2 Stunden	10,00 € (halbtags 5,00€)
3 Stunden	5,00 € (halbtags ,00€)

Mietzeiten

Halbtags:

vormittag

- **Freitag: 12:00 bis 15:30 Uhr**
- **Samstag und Sonntag: 10:00 bis 13:30 Uhr**

nachmittags

- **Freitag 15:30 bis 19:00 Uhr**
- **Samstag und Sonntag: 13:30 bis 17:00 Uhr**

Vermieter:

Fahrrad-Eberhardt

Kindleber Straße 30

99867 Gotha

Tel.: 03621 406344

Inhaber: Sven Eberhardt